

a. 9465/6

Ausländische Rundschau.

I. Strafrechtsreformen in Ungarn.

Von Dr. Franz v. Finke, Universitätsprofessor in Kolozsvár.

Das heutige ungarische Strafrecht ist im ganzen genommen als eine Nachbildung des deutschen und französischen klassischen Strafrechtes anzusehen. Dem Strafgesetzbuch vom Jahre 1878 diente das zu jener Zeit jüngste und vollkommenste klassische Strafgesetzbuch, der deutsche Kodex vom Jahre 1871 zum Vorbild, und obwohl es das letztere in mehreren wichtigen Punkten einer Besserung und Vervollkommnung unterzog, steht es ihm hinsichtlich des Systems und der Ausarbeitung am nächsten. Die im Jahre 1896 geschaffene Strafprozeßordnung dagegen folgt hauptsächlich der österreichischen Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 und der deutschen vom Jahre 1877 und steht gleichsam, trotz mehreren bedeutenden Erneuerungen, mit diesen auf demselben Niveau.

Im Interesse der Reform dieser beiden hervorragenden klassischen codicis und zwecks Geltendmachung der neueren strafrechtlichen Reformforderungen leitete die in dieser Richtung sehr empfängliche ungarische Fachliteratur schon vor geraumer Zeit eine Aktion ein, die im Jahre 1907 die Novelle zur Strafprozeßordnung, im Jahre 1908 die zum Strafgesetzbuche zur Folge hatte. Die Novelle zur Strafprozeßordnung (G. A. XVIII: 1907) beschränkt sich auf einen recht engen Raum; sie führt insgesamt im System der Rechtsmittel eine Abänderung durch, wonach in Amtsgerichtssachen an Stelle der k. Kuria als höchste Instanz die k. Gerichtstafeln treten, und unterzieht das Revisionsrecht der oberen Gerichte einer Reform. Der Novelle zum Strafgesetzbuche (G. A. XXXVI: 1908) kommt schon eine viel größere Bedeutung zu, sie ist sogar als Bahnbrecher der neuen Reformideen geradezu als epochal in der Geschichte des ungarischen Strafrechtes zu betrachten. Dieses Gesetz führt die bedingte Verurteilung (nach belgisch-französischem Vorbild) ein, reformiert das Strafsystem für Jugendliche von Grund aus in der modernsten Richtung (es schafft das Diszernement ab, führt das amerikanische probation ein, legt das größte Gewicht auf die Fürsorgeerziehung der Jugendlichen) und ändert überdies Bestimmung und Strafdrohung mehrerer Tatbestände. Bezüglich der verwahrlosten Kinder und Jugendlichen werden die modernen Ideen durch die Gesetze über den Kinderschutz vom

Jahre 1901 (G. A. VIII und XXI: 1901) verwirklicht, welche die staatlichen Kinderasyle organisieren.

All diese Reformen bilden nur eine Einleitung zu der großzügigen Reform, die vom Justizminister Eugen v. Balogh zu Beginn des Jahres 1913 zum Zwecke einer Umgestaltung sämtlicher Strafgesetze in modernem Geiste eingeleitet wurde.

Schon im Anfang des Jahres 1913 gelang es ihm, das Gesetz über die Jugendgerichte (G. A. VII: 1913) unter Dach zu bringen, dessen erste Entwürfe noch seine Amtsvorgänger (A. Günther und F. Székely) anfertigen ließen, dessen Durchführung aber der jetzige Minister noch als Universitätsprofessor betrieb und das er als Minister gründlich umarbeiten ließ. Jugendgerichte waren zwar in Ungarn schon seit dem Jahre 1908 auf Grund von Verordnungen des Justizministers eingeführt, das war aber erst ein Versuch, welcher darin bestand, daß die Angelegenheiten der Jugendlichen bei Amts- und Landgerichten von größerem Verkehr von einem dazu designierten besonderen Richter bzw. Senat nach der gewöhnlichen Prozeßordnung erledigt wurden. Das neue Gesetz (eine deutsche Übersetzung ist in der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Heft 41, erschienen) organisiert das Jugendgericht gleich den originellen amerikanischen Vorbildern und dem belgischen Gesetz vom Jahre 1912 als selbständiges Gericht. In Zukunft werden sämtliche Strafangelegenheiten der Jugendlichen, ja sogar die Angelegenheiten der Kinder, die eine strafbare Handlung begangen haben, und auch jene der dem sittlichen Verfall ausgezeigten Minderjährigen bei den Landgerichten und eventuell bei Amtsgerichten mit größerem Verkehr von Einzelrichtern erledigt, die auf die Dauer von 3 Jahren vom Justizminister ernannt werden. Vor die ordentlichen Gerichte gehören nur die von Jugendlichen verübten Preßdelikte und die mit Tod oder Zuchthaus bedrohten Handlungen, wie auch der Fall, da die Anklage gegen den Beschuldigten wegen einer vor seinem achtzehnten Lebensjahre und zugleich wegen einer nach der Vollendung dieses Lebensalters begangenen strafbaren Handlung erhoben wird. Aber auch in den letzterwähnten Fällen geht nicht das Schwurgericht, sondern der Jugendsenat des Landgerichtes vor, welcher ansonsten das Appellationsgericht der Jugendlichen bildet. Bezüglich der Jugendlichen hat das Schwurgericht nur in Preßangelegenheiten Kompetenz. Der Einzelrichter der Jugendlichen geht gleich dem amerikanischen Vorbilde mit großer Freiheit vor. Er kann die Angelegenheit ohne eine formelle Verhandlung mit einem Beschluß erledigen, wenn er die Feststellung der Schuld und die Anwendung einer Strafe als erforderlich nicht betrachtet. Eine Verhandlung abzuhalten ist er nur verpflichtet, wenn er die Anwendung einer Strafe für notwendig hält. Der Richter ist befugt, die Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Jugendlichen nach freiem Ermessen auszuschließen.

Das neue Gesetz über die Jugendgerichte, welches auch mehrere materiellrechtliche Neuerungen bezüglich der Jugendlichen enthält (so die Erhöhung der maximalen Gefängnisstrafe bis auf 15 Jahre, die

Zulassung der Geldstrafe, eine neue Bestimmung der Verjährungsfrist), trat am 1. Januar 1914 in Kraft.

Als ein Werk, das direkt im Minister seinen Schöpfer hat, ist G. A. XXI: 1913 über die gemeingefährlichen Arbeitsscheuen anzusehen. Dieses Gesetz löst mit sicheren Händen die Frage, wie gegen die Gruppe der gemeingefährlichen Verbrecher vorzugehen sei, eine Frage, die in Ungarn im Hinblick auf die notwendige Bändigung der herumstreifenden Zigans sowie der großstädtischen gemeingefährlichen Elemente von zweifelhafter Beschäftigung als äußerst dringend erschien. Die hervorragendste Neuerung des Gesetzes ist die Einbürgerung des Institutes des Arbeitshauses, wohin das Gericht die wegen gemeingefährlicher Arbeitsscheu Verurteilten unterzubringen befugt ist, anstatt sie ins Gefängnis zu schicken, wenn es dies zwecks Erziehung zur Arbeit und Gewöhnung an eine ordentliche Lebensführung für notwendig erachtet. Ebenso kann in das Arbeitshaus untergebracht werden der Verbrecher, den das Gericht wegen eines gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Sittlichkeit oder das Vermögen verübten Verbrechens oder Vergehens zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von wenigstens 3 Monaten verurteilt hat, wenn festgestellt ist, daß das Verbrechen oder Vergehen mit der arbeitsscheuen Lebensführung des Täters in Zusammenhang steht. Die das Arbeitshaus betreffenden Verfügungen des Gesetzes werden an dem vom Justizminister festzustellenden Tage, spätestens aber am 1. Januar 1916 in Kraft treten, die weiteren Verfügungen desselben, wie die Dualisierung der wiederholten oder sonst schwereren Fälle der gemeingefährlichen Arbeitsscheu als Vergehen (wenn der Täter sich selbst oder seine Familie durch seine arbeitsscheue Lebensführung dem sittlichen Verfall aussetzt, wenn er sich mittelst Verübung von strafbaren Handlungen, oder mittelst Glückspiel erhält oder sich von einer wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellten oder von einer einer solchen Aufsicht nicht unterstellten gewerbsmäßig Unzucht treibenden Weibsperson erhalten läßt), die angedrohte Gefängnisstrafe und der Arbeitszwang der wegen solcher Delikte Verurteilten, traten aber bereits am 12. August 1913 in Kraft.

Im Jahre 1913 wurden noch zwei weitere Kriminalgesetze eingebracht: G. A. XXIII über den strafrechtlichen Schutz des Wahlrechtes, das infolge des im selben Jahre geschaffenen Wahlgesezes (G. A. XIV: 1913) notwendig wurde, und G. A. XXXIV über die Beleidigung des Königs und den Angriff gegen die Institution des Königtums, welches letzteres Gesetz die erwähnten zwei Deliktsarten der Zuständigkeit der Landgerichte (statt, wie bisher, jener der Schwurgerichte) zuweist.

Abgesehen von den schon genannten neuen Gesetzen ließ der Justizminister noch mehrere hochwichtige Gesetzentwürfe ausarbeiten, von denen zwei zurzeit schon der Gesetzgebung vorliegen, ja sogar von dem Abgeordnetenhaus wie auch von dem Magnatenhaus angenommen wurden. Wir meinen die Gesetzbvorlage über die Reform des

schwurgerichtlichen Verfahrens und der Wichtigkeitsbeschwerde, sowie die über das neue Preßgesetz.

Der Entwurf über die Reform des Schwurgerichtsverfahrens und der Wichtigkeitsbeschwerde strebt darnach, den brennendsten Mängeln der Strafprozeßordnung vom Jahre 1896 abzuweichen. Die ungarische Strafprozeßordnung hat sich im ganzen vorzüglich bewährt, sie entspricht vollkommen den Ansprüchen der Strafrechtspflege und den Erfordernissen der heutigen Prozeßrechtswissenschaft, und so wird die vollständige Revision derselben noch für eine geraume Zeit nicht notwendig erscheinen. In zwei Richtungen aber erwies sich auch bei uns — wie in ganz Europa — die grundsätzliche Reform als unaufschiebbar, nämlich hinsichtlich der Jugendlichen und der Schwurgerichtbarkeit. Die für die Jugendlichen erwünschten Reformen hat der oben erwähnte G. A. VII: 1913 realisiert; so blieb als die bedeutendste prozessuale Reform die Frage des Schwurgerichtes übrig in Verbindung mit der entsprechenden Modifikation der Wichtigkeitsbeschwerde.

In Ungarn wurde die Institution des Schwurgerichtes durch das Preßgesetz vom Jahre 1848, und zwar ausschließlich für die Preßdelikte eingeführt. Vom Jahre 1867 — als das Schwurgericht seine Tätigkeit tatsächlich begann — bis 1900 fungierte die Jury in Ungarn nur in Preßangelegenheiten. Die Strafprozeßordnung vom Jahre 1896 erweiterte die Zuständigkeit des Schwurgerichtes auch auf die schwereren politischen und gewöhnlichen Verbrechen und das Schwurgericht fungierte seit dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung als ordentliches Strafgericht ungefähr mit gleicher Zuständigkeit wie im Deutschen Reich und in Oesterreich. Die Wirksamkeit des Schwurgerichtes ist in Ungarn der Gegenstand verschiedener Beurteilung, wie es auch im allgemeinen in den mitteleuropäischen Staaten der Fall ist. Besonders viele der Berufsrichter beurteilen es ungünstig und möchten die ganze Institution abschaffen, der überwiegende Teil der theoretischen und praktischen Fachleute ist aber im ganzen mit deren Funktion zufrieden und hauptsächlich mit Rücksicht auf die öffentlichen Freiheitsrechte Anhänger der Aufrechterhaltung des Schwurgerichtes. Es fehlt freilich an unrichtigen Sprüchen auch bei uns nicht, und besonders einige in der letzteren Zeit vorgekommene sensationelle Freisprechungen bewogen auch die Anhänger des Schwurgerichtes zu der Einsicht, daß das Schwurgerichtsverfahren zwecks Vorbeugung gegenüber Irrtümern der Geschworenen und zur Sicherung der materiellen Gerechtigkeit einer Reform bedarf.

Die Gesetzbvorlage über das Schwurgericht, die von dem Abgeordnetenhaus im Monat November vorigen Jahres, von dem Magnatenhaus im Monat Februar l. J. angenommen wurde, bezweckte, diesem allgemeinen Wunsche entgegenzukommen. Sie nimmt mit ganzer Entschiedenheit für die Aufrechterhaltung der Schwurgerichtbarkeit Stellung, weil die Gründe, die für die Einführung dieser Institution sprachen (Rücksichten auf die öffentlichen Freiheitsrechte und wichtige Interessen der Justizpflege) auch heute richtunggebend sind, sie erachtet aber zur Sicherung der Lebensfähigkeit der Schwurgerichtbarkeit als

unerlässlich, jene Mängel, die den Ernst der Justizpflege gefährden, aufzuheben. Die Gesetzbvorlage wünscht deshalb, ohne damit die heutige Organisation des Schwurgerichtes zu berühren, das System der an die Geschworenen zu richtenden Fragen, die Beratung der Geschworenen und die Aufhebung des Verdikts durch den Gerichtshof, wie die meritorische Überprüfung desselben durch das oberste Gericht (die I. Kuria) einer gründlichen Revision zu unterziehen, berechtigt hingegen die Geschworenen zur Teilnahme an der Strafzumessung.

Die wichtigsten Punkte des Entwurfes sind die folgenden: 1. Jede an die Geschworenen zu richtende Frage wird aus zwei gesonderten Theilen bestehen, aus der Thatfrage und aus der Rechtsfrage. In der Hauptfrage lautet die Thatfrage dahin, ob es wahr ist, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That verübt hat; die Rechtsfrage aber, ob diese That eine in der Anklage enthaltene strafbare Handlung bildet? (Die Schuld beantworten daher die Geschworenen nicht, mit Rücksicht darauf, daß infolge der Aufrechterhaltung der Nebenfragen die Feststellung der Schuld von der Beantwortung der letzteren Frage abhängt.) Falls das Verfahren mehrere Angeklagte oder mehrere strafbare Handlungen betrifft, sind die Geschworenen befugt, bezüglich der einzelnen Angeklagten oder der einzelnen Handlungen nach Beendigung des diesbezüglichen Beweisverfahrens abgesondert ein Erkenntnis zu fällen. 2. Die juristische Belehrung des Vorsitzenden erfolgt nur bei Anwesenheit der Parteien. In das Beratungszimmer der Geschworenen aber ziehen sich mit den Geschworenen auch der Vorsitzende und der Schriftführer zurück und die Beratung wie auch die Abstimmung werden von dem Vorsitzenden geleitet, der auch das Verdikt verkündet. (In der Verhandlung des Entwurfes im Abgeordnetenhaus ließ der Minister diese Reform bezüglich der Preßdelikte, falls bei diesen der Staatsanwalt die Anklage vertritt, fallen und beantragte für solche Angelegenheiten die Aufrechterhaltung der bisherigen Bestimmungen.) 3. Der Richtersenat ist berechtigt, das Verdikt, welches nach seinem Erachten irrig (in melius oder in peius) ist, zu suspendieren und die Angelegenheit vor ein neu zu bildendes Schwurgericht zu verweisen oder aber den obersten Gerichtshof (die I. Kuria) um die Delegation eines anderen Schwurgerichtes zu ersuchen. 4. Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so nehmen im Richtersenat auch zwei von den Geschworenen delegierte Mitglieder der Geschworenenbank Platz und besitzen dort gleiche Rechte wie die richterlichen Mitglieder. 5. Der oberste Gerichtshof ist berechtigt, aus einem materiellen Nichtigkeitsgrunde in der Sache den Gesetzen entsprechend selbst zu erkennen, m. a. W.: während er bisher das Urteil des Schwurgerichtes nur in melius abzuändern berechtigt war, hat er jetzt auch das Recht der Reformatio in peius, jedoch immer nur auf Grund der vom Schwurgericht festgestellten Thatfachen.

All diese Reformen werden zweifellos zur Hebung des Niveaus der Schwurgerichtbarkeit und damit zur Entkräftung der gegen das Schwurgericht gerichteten Angriffe wesentlich beitragen. Die Leitung

der Beratung der Geschworenen durch den Vorsitzenden, eine Idee, welche auch in der deutschen Fachliteratur mit Sympathie begrüßt worden ist und neulich auch von der italienischen Strafprozeßordnung angenommen wurde, wird hoffentlich den formell mangelhaften Sprüchen vorbeugen, die meritorische Revision der k. Kuria aber die leichtsinnige Verhöhnung der materiellen Gerechtigkeit ausschließen.

In mehrfacher Hinsicht von noch größerer Bedeutung ist der Entwurf des neuen Preßgesetzes, der aus verständlichen Gründen größere Wellen schlug und im Abgeordnetenhaus einen langwährenden und heftigen Kampf hervorrief.

Das gegenwärtige Preßgesetz Ungarns stammt aus dem Jahre 1848. — Dieses Gesetz setzte sich die Sicherung der Preßfreiheit zum hauptsächlichsten Zwecke und nahm deshalb das diesen Zweck am meisten begünstigende stufenweise Verantwortungssystem des belgischen Verf. = Gesetzes vom Jahre 1831 an. Dieses Gesetz hat sich seitdem eingewurzelt und hat in Ungarn eine außerordentliche Popularität erlangt. Jedoch der riesenhafte Aufschwung der Presse und besonders die Auswüchse der Journalistik, die von den Winkelzeitungen betriebenen Mißbräuche sowie die häufige Umgehung des in dem Gesetze aufgestellten idealen Verantwortungssystems, wodurch die Preßdelikte sozusagen Straflosigkeit erlangten, brachten schon vor langer Zeit in juristischen und politischen Kreisen die Idee einer Revision des achtundvierziger Gesetzes zur Reife. Das Abgeordnetenhaus betraute im Jahre 1898 den Justizminister damit, den Entwurf eines systematischen und endgültigen (das achtundvierziger Gesetz galt ausgesprochen als provisorisch) Preßgesetzes ausarbeiten zu lassen. Im Jahre 1907 wurde zu diesem Zwecke im Justizministerium eine groß angelegte Enquete abgehalten, die auch den ersten Entwurf zur Folge hatte.

Der am 25. Oktober 1913 vom Justizminister dem Parlament vorgelegte Entwurf ist ein sorgfältig und mit Berücksichtigung sämtlicher Preßgesetze des Auslandes verfaßtes systematisches Werk. Es hält im Grunde den Ausgangspunkt des achtundvierziger Gesetzes, das Principium der Preßfreiheit und das stufenweise Verantwortungssystem aufrecht, ist aber bestrebt, die Mängel desselben durch zahlreiche neue, wichtige Maßregeln zu beseitigen und die auf dem Gebiete der Tagespresse eingerissenen Mißbräuche auszurotten oder zurückzudrängen.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfes sind:

1. Behufs institutionsmäßiger Sicherung der Preßfreiheit und der freien Verbreitung der Preßerzeugnisse bestimmt der Entwurf, daß die k. Post und andere Verkehrsunternehmungen, die Postfachen versenden, solche Preßprodukte, deren Verbreitung nicht verboten ist, gegen gleiche Gebühren zu befördern verpflichtet sind.

2. Zur Kolportage der Preßprodukte hat der Herausgeber eine behördliche Bewilligung zu erwirken, die für das Gebiet eines Municipiums der erste Beamte desselben (Untergespan), für das Gebiet mehrerer Municipien oder des ganzen Landes der Minister des Innern erteilt. Ebenso erteilt der Minister die Bewilligung zur Kolportage der

im Ausland herausgegebenen Preßprodukte. Die Gründe, aus denen die Bewilligung abzulehnen ist oder abgelehnt werden kann, stellt das Gesetz fest.

3. Zur Gründung periodischer Zeitschriften ist eine Bewilligung nicht nötig. Herausgeber sowie verantwortlicher Redakteur einer periodischen Zeitschrift kann nur sein, wer volljähriger ungarischer Staatsbürger ist, ständig im Gebiete des Landes wohnt und wegen eines aus niedrigen Motiven verübten Vergehens innerhalb der letzten drei Jahre, wegen eines Verbrechens innerhalb fünf Jahren nicht bestraft war, nicht in Konkurs oder unter einer Freiheitsstrafe steht und in seinen politischen Rechten nicht suspendiert ist. Die für politische Zeitungen auch von dem achtundvierziger Gesetz vorgeschriebene Kaution hält der Entwurf aufrecht, er erhöht dieselbe sogar bei den in der Hauptstadt wöchentlich mindestens fünfmal erscheinenden Blättern auf 50 000 Kronen (anderswo beträgt die Kaution 20 000 bzw. für Blätter von geringerer Erscheinungszahl 10 000 Kronen).

4. Der Entwurf übernimmt vom deutschen, österreichischen und französischen Recht die Berichtigungspflicht, die dem achtundvierziger Gesetz unbekannt war.

5. Ausführlich und mit großer Umsicht stellt der Entwurf die preßpolizeilichen Vergehen und Übertretungen fest. So bedroht er den Druckereiangestellten wegen Vergehens mit einer Strafe, wenn derselbe das Aufsehen einer Veröffentlichung auf Grund einer vorläufigen Besprechung mit anderen verweigert oder andere an dem Sehen mit Gewalt oder Drohung hindert; ebenfalls ein Vergehen und mit einer Strafe bedroht ist es, wenn jemand mit einem drohenden oder zudringlichen Benehmen Geld oder einen anderen Vorteil verlangt oder erwirkt, um in der Presse etwas zu verschweigen, zu berichtigen oder für einen mit dem Gegenwert nicht in Verhältnis stehenden Preis zu veröffentlichen; weiterhin, wenn jemand absichtlich eine unwahre Mitteilung veröffentlicht und damit einen Schaden verursacht, oder wenn jemand — sei es ausdrücklich, sei es verhüllt — eine auf das geschlechtliche Leben, auf das Heilen von Geschlechtskrankheiten bezügliche, das Schamgefühl verletzende oder die öffentliche Moral gefährdende Anzeige veröffentlicht oder die Zeugung hindernde oder fruchtabtreibende Mittel ankündigt.

6. Vom kriminalistischen Standpunkt aus kommt den das preßrechtliche Verantwortungssystem betreffenden Bestimmungen des Entwurfes die höchste Bedeutung zu. Der Entwurf wünschte diesbezüglich das für die Preßfreiheit zweifellos günstigste und für die Arbeiter der Presse bequemste stufenweise und ausschließliche Verantwortungssystem nicht beiseite zu schieben, darum nahm er weder das kompromissuale System des deutschen, noch dasjenige des französischen Rechtes an, sondern verblieb bei der Bestimmung des achtundvierziger Gesetzes, wonach wegen eines Preßdeliktes zuerst der Verfasser, in zweiter Reihe (wenn der Verfasser nicht zur Verantwortung gezogen werden kann) der Herausgeber bzw. bei periodischen Zeitschriften der

verantwortliche Redakteur, — in dritter Reihe der Eigentümer der Druckerei, bei periodischen Zeitschriften der Herausgeber und ebenda in vierter Reihe der Eigentümer der Druckerei haftet. An diesem formalistischen System, das hauptsächlich der formellen Gerechtigkeit zu dienen scheint, nimmt der Entwurf mehrere bedeutende und richtige Neuerungen vor, durch welche er versucht, dem Gerichte die Geltendmachung oder wenigstens Annäherung an die materielle Gerechtigkeit zu ermöglichen. So verfügt er, daß nicht nur der Verfasser eines Preßproduktes als Autor zu bestrafen ist, sondern auch derjenige, der das Preßzeugnis bestellt oder den Autor zum Abfassen desselben bestimmt hat. (Anstifter). Die Verantwortung des Verfassers geht weiterhin auf den Herausgeber über, wenn das Preßzeugnis direkt vom Herausgeber bestellt ist. Bei periodischen Zeitschriften wird statt des Verfassers der verantwortliche Redakteur bestraft, wenn der verantwortliche Redakteur den Verfasser zur Abfassung des Artikels angewiesen hat. Für die Mitteilungen im offenen Sprechsaal und die Anzeigen periodischer Zeitschriften ist der Herausgeber verantwortlich. Der Entwurf enthält ferner die ausdrückliche Bestimmung, daß der Veröffentlichende als Verfasser zu betrachten ist, wenn eine Mitteilung ohne Zustimmung des Verfassers veröffentlicht wurde und daß in solchem Falle der Verfasser nicht bestraft werden kann. Im Falle der Übernahme eines Preßartikels ist auch der Übernehmer als Verfasser zu betrachten. Auch die rechtliche Stellung der lithographirten Zeitungsberichterstattung hat die richtige Regelung im Entwurfe gefunden, indem dieser bestimmt, daß die preßrechtliche Verantwortung für die von den Zeitungsberichterstattern übernommenen Mitteilungen nicht das Personal der übernehmenden periodischen Zeitungen, sondern dasjenige des Zeitungsberichterstatters zu tragen hat.

Als wichtige Abänderung und Verbesserung im Verantwortungs-system ist noch zu erwähnen, daß der Entwurf ausdrücklich verfügt, als Preßdelikt sei nur zu erachten die Handlung, deren Tatbestand in dem Inhalt des Preßproduktes enthalten ist. Ferner, daß der Entwurf auch das Recht des Verletzten auf Schadenersatz deutlich feststellt, indem er bestimmt, daß der Verletzte außer dem durch eine Preßmitteilung verursachten materiellen Schaden auch für den immateriellen Schaden einen entsprechenden Geldersatz verlangen kann, sofern dies der Billigkeit entspricht.

7. Als bedeutendere Verfügungen über das Preßverfahren heben wir hervor, daß das Vergehen gegen das öffentliche Schamgefühl dem Wirkungskreise der Landgerichte zugewiesen wurde, die vorläufige Beschlagnahme einigermaßen engere Schranken erhielt (die Beschlagnahme ist, wenn es möglich ist, auf jenen Teil des Preßzeugnisses einzuschränken, in welchem die strafbare Handlung enthalten ist) und daß das Verfahren in Preßangelegenheiten außerordentlich stattfindet.

8. Zuletzt versucht auch der Entwurf das zwischen dem Herausgeber und den Redaktionsmitgliedern einer periodischen Zeitschrift bestehende Rechtsverhältnis, wenn auch nicht erschöpfend, doch in einigen

Punkten einer Regelung zu unterziehen, indem er verfügt, daß das Dienstverhältnis zwischen dem Herausgeber und den mit einem Gehalt angestellten Redaktionsmitgliedern nur durch eine Kündigung aufzulösen ist; er stellt die Kündigungsfrist fest (sie beträgt, wenn in einem vorangegangenen Vertrag kein längerer Termin vorbehalten wurde: für den verantwortlichen Redakteur ein Jahr, für die einen wichtigeren Wirkungskreis innehabenden oder seit mehr als fünf Jahren angestellten internen Redaktionsmitglieder sechs Monate, sonst drei Monate) und bestimmt die Gründe einer sofortigen Kündigung sowohl zugunsten der Redaktionsmitglieder wie auch des Herausgebers. Hinsichtlich der ersteren ist als eine Sicherung der Meinungsfreiheit der Journalisten zu erwähnen, daß der Herausgeber es nicht als Pflichtverletzung seitens eines Redaktionsmitgliedes ansehen darf, wenn dies Mitglied die Abfassung eines Zeitungsartikels nur darum verweigert, weil die Zeitung eine solche politische Richtung zu vertreten beginnt, zu deren Unterstützung das Redaktionsmitglied sich nicht verpflichtet hatte.

Der neue Preßgesetzentwurf wird also, ohne die Preßfreiheit zu beeinträchtigen, zur Aufhebung der Mißbräuche auf dem Gebiete der Presse zweifellos viel beitragen. Die hie und da als zu streng erscheinenden Verfügungen werden die auf dem Niveau ihres Berufes stehenden Zeitungen überhaupt nicht treffen, jedoch dem Überhandnehmen der Revolberjournalistik Einhalt tun. Die liberale, aber zur Geltendmachung der materiellen Gerechtigkeit geeignete Regelung der preßrechtlichen Verantwortlichkeit wird die preßrechtliche Justizpflege vervollkommen und den bisherigen Schwankungen und der formalistischen Auffassung der Gerichtspraxis ein Ende bereiten. Der Entwurf wurde aus diesen Gründen von den vortrefflichsten theoretischen Fachjuristen auf dem Gebiete des Preßrechtes (Sitvah, Kenedi, Larnai, M. Degré) mit allgemeinem Beifall aufgenommen, und von dem Abgeordnetenhaus im Januar, vom Magnatenhaus im Februar l. J. angenommen.

Eine Strafrechtsreform von größter Tragweite und Bedeutung hat aber der Minister mit der vollständigen Revision des Strafgesetzbuches bzw. mit der Ausarbeitung eines vollständig neuen Strafgesetzbuches eingeleitet. Anlässlich der Vorbereitung der Strafrechtsnovelle im Jahre 1903 war bereits der damalige Justizminister Alexander Plösz zur Überzeugung gelangt, daß die Berichtigung der zahlreichen Mängel, der in dem System und in der Ausarbeitung des Strafgesetzbuches vom Jahre 1878 befindlichen Fehler und die entsprechende Verwertung der neuen Reformideen am zweckmäßigsten im Wege der Revision des ganzen Codes durchzuführen wäre. In seinem Auftrage wurden schon in jener Zeit (1903—1904) mehrere Entwürfe ausgearbeitet (von Eugen v. Balogh, Karl Illés v. Edo, Paul v. Anghal und Franz v. Finkel), die einen Versuch zur vollständigen Umarbeitung des Strafgesetzbuches darstellten. Die späteren Justizminister befürworteten die Idee der vollständigen Revision nicht, bis sie sich endlich der jetzige Minister von neuem mit voller Kraft und Ent-

schiedenheit zu eigen gemacht hat. Dieser Entschluß des Ministers wurde von der in ganz Europa bemerkbar gewordenen mächtigen Bewegung, die zum Endzweck die vollständige Revision der Strafgesetzbücher hat, unterstützt und begründet. Die neuen Strafgesetzentwürfe des Deutschen Reiches, der Schweiz, Osterreichs, Serbiens, Dänemarks bieten eine handgreifliche Rechtfertigung dafür, daß endlich die Zeit zur Schaffung neuer Strafgesetzbücher gekommen ist. Die Reformforderungen der neuen Richtung wurden in der mehrere Jahrzehnte währenden Kritik so gründlich besprochen, daß wir endlich die Bewertung derselben und die Inartikulierung richtiger, realer neuer Institutionen in Angriff nehmen können.

Der Minister veranlaßte daher gleich im ersten Monate seiner Amtstätigkeit die Einberufung einer engeren Fachkonferenz behufs Besprechung dieser Frage. Die Enquete, in welcher auf Ansuchen des Ministers Béla v. Babrik, der zweite Präsident der k. Kuria, und der Führer der Kriminalsektion derselben den Vorsitz führte, stimmte der Auffassung des Ministers einstimmig zu, daß die Zeit zur Schaffung eines vollständig neuen Strafgesetzbuches gekommen sei, welches vom bisherigen das noch Brauchbare beizubehalten, die neuen richtigen Ideen und Institutionen aber sich zu eigen zu machen und sich besonders auch auf die Sicherungs- und Erziehungsmaßnahmen zu erstrecken habe. Nach der Enquete konstituierte der Minister auch die neue Kodifikationskommission und ernannte zu deren Mitgliedern den Universitätsprofessor in Budapest Paul v. Ungyal, den k. Tafelrichter Ferdinand Bernolák, den Universitätsprofessor in Kolozsvár Franz v. Finke und den Advokaten Karl Illés v. Edo.

Die vier Mitglieder der Kommission verfertigten zuerst auf Anweisung des Ministers gesonderte Entwürfe über den allgemeinen Teil. Das Justizministerium veröffentlichte die vier Entwürfe im Monat Oktober 1913 im Druck und machte sie somit der öffentlichen Kritik zugänglich. Die ungarische Gruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung veranstaltete sogleich eine Serie von Besprechungen über die Entwürfe. Im Monat Januar des laufenden Jahres begann aber eine ausgedehntere (22 Mitglieder) Enquete im Justizministerium die Beratungen über die bedeutendsten prinzipiellen Fragen der Entwürfe unter dem Voritze Béla v. Babriks. Die Kodifikationskommission wird unter Berücksichtigung der geäußerten Kritik die Entwürfe von neuem überarbeiten und vereinen. Inzwischen wird der besondere Teil (in vier Teilen gesondert) vorbereitet, dessen erster Entwurf im Frühling des laufenden Jahres veröffentlicht und einer Enquete vorgelegt werden soll. Hoffentlich wird die Kodifikationskommission in der Lage sein, im Laufe des Sommers den vollständigen und endgültigen Text des Entwurfes abzufassen, der somit im Herbst der Gesetzgebung vorgelegt werden könnte.

Wenn nach den vier Entwürfen geurteilt werden kann, die ohne Ausnahme die abgeklärten neuen Ideen und Institutionen zu verwerten trachten, so wird die Vorlage des neuen Strafgesetzbuches einen be-

deutenden Fortschritt und weittragende Vervollkommnung dem heutigen Strafgesetzbuch gegenüber aufzuweisen haben; sie wird sich als ein sehr beachtenswertes Werk darstellen, das sowohl systematisch wie technisch den neueren europäischen Strafgesetzentwürfen mit Recht gleichgestellt werden kann.

Wenn es uns gelingt, diese großzügigste der strafrechtlichen Modifikationen der Verwirklichung und dem Leben zuzuführen, so wird das vollständig verjüngte Strafrecht Ungarns auf einem festen und den Anforderungen unseres Zeitalters entsprechenden Grund gebaut sein und auch den Ansprüchen kommender Jahrzehnte mit Zuversicht und Selbstbewußtsein entgegen schauen können.¹⁾

¹⁾ Die Entwürfe über das Schwurgerichtsverfahren und die Presse sind inzwischen (am 24. März) sanktioniert worden. Der eine als Gesetzartikel XIII vom J. 1914 (Modifikation des Schwurgerichtsverfahrens), der andere als Gesetzartikel XIV vom J. 1914 (Pressegesetz). Beide neuen Gesetze sind am 12. April l. J. in Kraft getreten.